

ARBEITSBEHELFE

STEUERLICHE UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE NEUERUNGEN 2009/2010 – „HIGHLIGHTS“

- ▶ Wichtige Änderungen im EStG/KStG/UStG/StiftEG/KommStG/FLAG
- ▶ Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 (RÄG 2010) – Begutachtungsentwurf
- ▶ Wichtige Änderungen im Sozialversicherungsbereich
- ▶ Steuertipps

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK



Steuer-Bestseller „AFS aktuell“

Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates – von Steuerberatern für die Praxis aufbereitet!

Nutzen Sie monatlich das Fachwissen der Top-Experten von AFS aktuell:

- neueste Steuerjudikatur mit nützlichen Anmerkungen!
- aktuelle Fachbeiträge mit Praxis-Tipps & Checklisten!
- Seminartipps, Buchbesprechungen & Kurznachrichten!

Herausgeber:

- MMag. DDr. Hubert W. FUCHS (StB)
- MMag. Dr. Klaus HILBER (StB)



Nützliche Checklisten



Judikatur mit Praxis-Tipps



Jetzt noch praxisnäher! Mehr Infos unter:
www.AFS.voe.at

Unser Topangebot

- Schnupper-Abo (2 Hefte) um nur € 6,90!
- Jahres-Abo (10 Hefte) um € 117,-

KEIN RISIKO – ABO-GARANTIE. Schnupper-Abos können bis 2 Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich oder telefonisch abbestellt werden; bei Zufriedenheit geht Ihr Schnupper-Abo in ein Jahresabonnement über. Jahresabonnements verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertragspartner nicht bis einen Monat vor Ende des Abo-Jahres schriftlich kündigt. Das Abo-Jahr beginnt mit dem Monat des Abo-Einstieges. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Preise zzgl. Versand.

INHALT

- 5 1. Neuer Einkommensteuertarif ab 2009
- 5 1.1. Formel zur Berechnung der Einkommensteuer ab 2009
- 5 1.2. Grenzsteuersätze ab 2009
- 6 2. Gewinnfreibetrag (GFB) ersetzt ab 2010 FBiG
- 6 2.1. Übersicht: Gewinnfreibetrag (GFB)
- 10 2.2. Beispiele zum Gewinnfreibetrag (GFB)
- 12 3. Überblick zu den Spendenlisten
- 14 4. Kinderfreibetrag (§ 106a EStG)
- 14 4.1. Begünstigter Personenkreis und Höhe des Kinderfreibetrages
- 15 4.2. Begünstigte Kinder
- 16 4.3. Inkrafttreten und Beantragung
- 16 4.4. Anspruchskonkurrenz
- 16 5. Mehrwertsteuerpaket 2010: Ort der sonstigen Leistung ab 1.1.2010
- 19 6. Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 (RÄG 2010) – Begutachtungsentwurf
- 19 6.1. Anhebung des für die Rechnungslegungspflicht festgelegten Schwellenwertes
- 19 6.2. Beseitigung diverser Bewertungswahlrechte im UGB
- 20 6.3. Entfall der Konsolidierungspflicht für bestimmte Unternehmen
- 20 7. Wichtige Änderungen im Sozialversicherungsbereich
- 23 8. Steuertipps

Der Arbeitsbehelf wurde zusammengestellt von **MMag. DDr. Hubert W. Fuchs**, **Dr. Stefan Steiger** und **Dr. Verena Trenkwalder**

Stand: November 2009

Jetzt bestellen!

Tel.: 01-680 14-0, Fax: - 140
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at

VERLAG
ÖSTERREICH

05/2009 **ÖGWT**
HR SERVICE-NETZWERK

PERSALDO 3



STEUERLICHE UND SOZIALVER- SICHERUNGSRECHTLICHE NEUERUNGEN 2009/2010 – „HIGHLIGHTS“

1. NEUER EINKOMMENSTEUERTARIF AB 2009

1.1. FORMEL ZUR BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER AB 2009

Durch das StRefG 2009 (BGBl. I 2009/26) wurden die Einkommensteuersätze reduziert bzw. die Tarifstufen angehoben (§ 33 Abs. 1 EStG). Die Einkommensteuer berechnet sich ab der Veranlagung 2009 bzw. für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2008 (siehe § 124b Z 155 EStG i.d.F. StRefG 2009) nach folgender Formel („Bierdeckelrechnung“):

Einkommen	Formel zur Berechnung der Einkommensteuer
bis € 11.000	Null
über € 11.000 bis € 25.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 36,5\%$
über € 25.000 bis € 60.000	$(\text{Einkommen} - 25.000) \times 43,2143\%* + 5.110$
über € 60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 50\% + 20.235$

* Der genaue %-Multiplikator lautet: $[15.125 \div 35.000 \times 100]$.

1.2. GRENZSTEUERSÄTZE AB 2009

Die Grenzsteuersätze lauten ab der Veranlagung 2009 bzw. für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2008 wie folgt:

Einkommen	Steuersatz = Grenzsteuersatz
bis € 11.000	0%
über € 11.000 bis € 25.000	36,5%
über € 25.000 bis € 60.000	43,2143%*
über € 60.000	50%

* Der genaue %-Multiplikator lautet: $[15.125 \div 35.000 \times 100]$.

ISTOCKPHOTO

2. GEWINNFREIBETRAG (GFB) ERSETZT AB 2010 FBIG

2.1. ÜBERSICHT: GEWINNFREIBETRAG (GFB)

Quellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ § 10 EStG i.d.F. StRefG 2009 ▶ EStR 2000 Rz 3819 bis Rz 3843
Anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 (§ 124b Z 153 EStG i.d.F. StRefG 2009).
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften; ▶ Gewinnermittlung durch Bilanzierung (§ 5 EStG oder § 4 Abs. 1 EStG) oder durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG); für Pauschalierer eingeschränkt möglich (nur „Grundfreibetrag“).
Höhe des GFB	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 13% des Gewinnes (inkl. Übergangsgewinne) eines Betriebes (ausgenommen Veräußerungsgewinne) bleiben steuerfrei; ▶ Unterteilung des GFB in einen „Grundfreibetrag“ (= 1. Stufe des GFB) und in einen „investitionsbedingten GFB“ (= 2. Stufe des GFB); ▶ <i>Grundfreibetrag</i>: bis zu einer Bemessungsgrundlage (Gewinn) von € 30.000; der Grundfreibetrag beträgt daher max. € 3.900 (13% von 30.000); kein Investitionserfordernis; auch für Pauschalierer anwendbar; ▶ <i>investitionsbedingter GFB</i>: bei einer Bemessungsgrundlage (Gewinn) von > € 30.000 bis rd. € 769.231; der investitionsbedingte GFB beträgt daher max. € 96.100 (13% von [769.231 – 30.000]); Investitionserfordernis in begünstigtes Anlagevermögen; für Pauschalierer <i>nicht</i> anwendbar; ▶ max. € 100.000 (3.9000 + 96.100) im Veranlagungsjahr pro Steuerpflichtigem; ▶ <i>Mitunternehmer</i> können den GFB entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung (Aliquotierung des GFB) geltend machen.
Auswirkung auf AfA	<ul style="list-style-type: none"> ▶ AfA kann trotz des GFB von 100% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden.
Begünstigte Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anschaffung bzw. Herstellung (neuer) <i>abnutzbarer körperlicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren</i>, die inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind (dabei gelten Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates des EWR eingesetzt werden, <i>nicht</i> einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte als zugerechnet);

- ▶ z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, technische Anlagen und Maschinen, LKWs; auch für Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude („Mieterinvestitionen in Gebäude“).
- ▶ Der GFB steht im *Herstellungsfall* (erst) im Fertigstellungszeitpunkt für die gesamten Herstellungskosten zu. Bei Fertigstellung nach dem Wirtschaftsjahr 2009 können daher die gesamten Herstellungskosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Gemäß § 124b Z 153 EStG sind Herstellungskosten von Gebäuden (einschließlich Mieterinvestitionen) allerdings nur begünstigt, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12. 2008 begonnen worden ist. Beginn der tatsächlichen Bauausführung ist der tatsächliche Baubeginn im Sinne von „erster Spatenstich“. Eine vorangegangene Planung ist unschädlich.
- ▶ Anschaffung von *Wertpapieren i.S.d. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG* (siehe EStR 2000 Rz 3406c ff), die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden (vorbehaltlich § 10 Abs. 5 Z 2 und Z 3 EStG).

Nicht begünstigte Investitionen

- ▶ Personen- und Kombinations-Kfz (ausgenommen Fahrschul-Kfz und Kfz zur 80%igen gewerblichen Personenbeförderung), Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- ▶ Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben werden;
- ▶ Wirtschaftsgüter, für die der FFB II (§ 4 Abs. 4 Z 4 EStG; „Frascati“-Forschung) bzw. FFB III (§ 4 Abs. 4 Z 4b EStG; „Frascati“-Auftragsforschung) oder die FPr (§ 108c EStG) in Anspruch genommen wurde;
- ▶ unkörperliche Wirtschaftsgüter (z.B. Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen);
- ▶ alle Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von weniger als vier Jahren.

Behaltefrist

- ▶ Vier Jahre (Stichtagsprinzip)

Nichteinhaltung der Behaltefrist

- ▶ Scheiden begünstigte Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland – ausgenommen im Falle der entgeltlichen Überlassung in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Staat des EWR – verbracht, so ist der investitionsbegünstigte GFB insoweit im Jahr des Ausscheidens/Verbringens gewinnerhöhend anzusetzen.

Ersatzbeschaffung von begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern

- ▶ Bei *Wertpapieren* ist eine Ersatzbeschaffung von begünstigten Wirtschaftsgütern i.S.d. § 10 Abs. 3 Z 1 EStG (Wertpapiere kommen als Ersatzbeschaffungswirtschaftsgüter grundsätzlich nicht in Betracht) im Jahr des Ausscheidens möglich; die Behaltefrist wird dadurch nicht unterbrochen; auf den Fristenlauf des angeschafften

oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Behaltdauer des ausgeschiedenen Wertpapiers angerechnet; die 4-Jahres-Frist kann jedoch nicht vor jenem Zeitpunkt enden, zu dem die Frist für das ausgeschiedene Wertpapier geendet hätte; für „ersatzbeschaffte“ Wirtschaftsgüter kann ein Freibetrag *nicht* in Anspruch genommen werden;

- ▶ Wirtschaftsgüter, die der Ersatzbeschaffung dienen, sind als solche im *Verzeichnis* gemäß § 10 Abs. 7 Z 2 EStG auszuweisen;
- ▶ keine steuerlichen Konsequenzen im Falle des Ausscheidens infolge *höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs*.

Wertpapierersatzbeschaffung bei vorzeitiger Tilgung

- ▶ Werden Wertpapiere, für die ein investitionsbedingter GFB in Anspruch genommen wurde, vorzeitig getilgt, können zur Vermeidung einer Nachversteuerung anstelle begünstigter körperlicher Wirtschaftsgüter innerhalb von zwei Monaten nach der vorzeitigen Tilgung auch Wertpapiere i.S.d. 14 Abs. 7 Z 4 EStG angeschafft werden (Wertpapierersatzbeschaffung).
- ▶ In den ersatzbeschafften Wertpapieren setzt sich der Lauf der 4-Jahres-Frist hinsichtlich der vorzeitig getilgten Wertpapiere unverändert fort. Soweit Wertpapiere der Ersatzbeschaffung dienen, kann ein investitionsbedingter GFB *nicht* in Anspruch genommen werden.
- ▶ Wertpapiere, die der Ersatzbeschaffung dienen, sind im *Verzeichnis* gemäß § 10 Abs. 7 Z 2 EStG als solche auszuweisen.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

- ▶ Keine Nachversteuerung, sofern Behaltefrist eingehalten wird.

Unentgeltliche bzw. entgeltliche Betriebsübertragung

- ▶ Keine Nachversteuerung, sofern Behaltefrist „insgesamt“ eingehalten wird; allfällige Nachversteuerung geht auf Erwerber über.

Betriebsaufgabe

Nachversteuerung; Bestandteil des (begünstigten) Aufgabegewinnes (§§ 24 bzw. 37 EStG).

Einbringung

- ▶ Keine Nachversteuerung, sofern Behaltefrist „insgesamt“ eingehalten wird.

Geltendmachung des Grundfreibetrages

- ▶ Grundfreibetrag wird ohne besondere Geltendmachung von Amts wegen zuerkannt.
- ▶ Bei *mehreren begünstigungsfähigen Einkunftsquellen* (Betrieben einschließlich Mitunternehmeranteilen) kann der Steuerpflichtige frei entscheiden, welcher betrieblichen Einkunftsquelle bzw. welchen betrieblichen Einkunftsquellen und gegebenenfalls in welchem Ausmaß er den Grundfreibetrag zuordnet (höchstens aber 13% des jeweiligen Betriebsgewinnes). *Unterbleibt eine Zuordnung*, erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Gewinne.



Geltendmachung des investitionsbedingten GFB

- ▶ Ausweis in der *Steuererklärung* an der dafür vorgesehenen Stelle (KZ) getrennt hinsichtlich körperlicher Anlagegüter und Wertpapiere.
- ▶ Wirtschaftsgüter, die der Deckung eines investitionsbedingten GFB dienen, sind in einem *Verzeichnis* auszuweisen. In diesem *Verzeichnis* ist für jeden Betrieb jeweils getrennt für körperliche Anlagegüter und Wertpapiere auszuweisen, in welchem Umfang die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Deckung des investitionsbedingten GFB beitragen. Das Verzeichnis ist der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- ▶ Die *Antragstellung* oder eine *Berichtigung* des Verzeichnisses ist bis zur („erstmaligen“) Rechtskraft des betreffenden Steuerbescheides möglich.

2.2. BEISPIELE ZUM GEWINNFREIBETRAG (GFB)

2.2.1. Gewinnfreibetrag bei Einzelbetrieben

Beispiel 1

Im Kalenderjahr 2010 werden folgende Gewinne erzielt und folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt:

	Fall a	Fall b	Fall c	Fall d
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	20.000	- 30.000	50.000	1.200.000
Davon 13%	2.600	0	6.500	156.000
Investitionen begünstigte WG	1.000	20.000	2.000	135.000
Grundfreibetrag	2.600	0	3.900	3.900
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	0	0	2.000	96.100
Gewinnfreibetrag insgesamt	2.600	0	5.900	100.000
Gewinn endgültig	17.400	- 30.000	44.100	1.100.000

Bei mehreren begünstigungsfähigen Einkunftsquellen (Betrieben einschließlich Mitunternehmeranteilen) kann der Steuerpflichtige frei entscheiden, welcher betrieblichen Einkunftsquelle bzw. welchen betrieblichen Einkunftsquellen und gegebenenfalls in welchem Ausmaß er den Grundfreibetrag zuordnet (höchstens aber 13% des jeweiligen Betriebsgewinnes). Unterbleibt eine Zuordnung, erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Gewinne.

Beispiel 2

Ein Steuerpflichtiger erzielt im Jahr 2010 im Gewerbebetrieb A einen Gewinn von € 40.000 und im Gewerbebetrieb B einen Gewinn von € 10.000. In Betrieb B werden begünstigte Wirtschaftsgüter in Höhe von 1.000 Euro angeschafft. Der Grundfreibetrag von insgesamt € 3.900 kann vom Steuerpflichtigen z.B. zur Gänze dem Betrieb A zugeordnet werden (siehe a). Der Steuerpflichtige könnte auch beispielsweise € 2.600 dem Betrieb A und € 1.300 (= Maximalbetrag für Betrieb B) dem Betrieb B zuordnen (siehe b); dies wäre allerdings für den Steuerpflichtigen – ebenso wie wenn er eine Zuordnung unterlässt (siehe c) – nachteilig.

a) Zuordnung des Grundfreibetrages zur Gänze zum Betrieb A

	Betrieb A	Betrieb B
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	40.000	10.000
Davon 13%	5.200	1.300
Investitionen begünstigte WG	-	1.000
Grundfreibetrag	3.900	0
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	0	1.000
Gewinnfreibetrag insgesamt	3.900	1.000
Gewinn endgültig	36.100	9.000
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	45.100	

b) Zuordnung des Grundfreibetrages nach Wahl: Betrieb A € 2.600, Betrieb B € 1.300

	Betrieb A	Betrieb B
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	40.000	10.000
Davon 13%	5.200	1.300
Investitionen begünstigte WG	-	1.000
Grundfreibetrag	2.600	1.300
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	0	0 ¹⁾
Gewinnfreibetrag insgesamt	2.600	1.300
Gewinn endgültig	37.400	8.700
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	46.100	

¹⁾ Kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, da Bemessungsgrundlage schon durch Grundfreibetrag erschöpft.

c) Keine Zuordnung, daher Aufteilung des Grundfreibetrages nach dem Gewinnverhältnis

	Betrieb A	Betrieb B
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	40.000	10.000
Davon 13%	5.200	1.300
Investitionen begünstigte WG	-	1.000
Grundfreibetrag	3.120	780
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	0	520 ¹⁾
Gewinnfreibetrag insgesamt	3.120	1.300
Gewinn endgültig	36.880	8.700
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	45.580	

¹⁾ Nach dem Wartungserlass 2009 (Entwurf) der EStR 2000 kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Anders noch ErläutRV 54 BlgNR 24. GP 14: Kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, weil die Zuordnung gemäß § 10 Abs. 7 EStG 1988 i.d.F. StRefG 2009 Voraussetzung für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist.

2.2.2. Beispiele zum Gewinnfreibetrag bei Mitunternehmerschaften („Bündelbetriebe“)

1. A ist mit 50%, B und C jeweils mit 25% am Gewinn und am Vermögen der ABC-OG (in der Folge: MU) beteiligt, die einen unternehmensrechtlichen Gewinn von € 160.000 erzielt. Von der MU werden begünstigte Wirtschaftsgüter (WG) im Wert von € 8.000 angeschafft. C hat im Sonderbetriebsvermögen begünstigte Wertpapiere in Höhe von € 3.000 angeschafft.
2. A hat zudem ein Einzelunternehmen (EU) und erzielt dort einen Gewinn von € 240.000. Im Einzelunternehmen wurden begünstigte Wirtschaftsgüter im Wert von € 35.000 angeschafft. Er ordnet den Grundfreibetrag im Höchstausmaß dem MU-Anteil zu.
3. B hält den Mitunternehmeranteil im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens und erzielt in diesem Betrieb einen Gewinn von € 175.000, insgesamt somit von € 215.000. Im Einzelunternehmen wurden begünstigte Wirtschaftsgüter im Wert von € 16.000 angeschafft.
4. C hat neben seiner Beteiligung keine betrieblichen Einkünfte.

	A	B	C
Anteiliger Gewinn aus der MU	80.000	40.000	40.000
Davon 13% (= maximaler Gewinnfreibetrag aus MU, soweit Gewinn insgesamt max. 100.000)	10.400	5.200	5.200
Angeschaffte begünstigte WG	4.000	2.000	5.000 ¹⁾
MU-Anteil im Betriebsvermögen?	Nein	Ja	Nein
Grundfreibetrag	1.950 ²⁾	0 ³⁾	975 ⁴⁾
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag aus MU	4.000	0 ³⁾	4.225 ⁵⁾
Gewinnfreibetrag insgesamt aus MU	5.950	0	5.200
Steuerliches Ergebnis aus der MU	74.050	40.000	34.800
Gewinn des EU	240.000	215.000 ⁶⁾	–
Davon 13%	31.200	27.950	–
Begünstigte WG	35.000 ⁷⁾	18.000 ⁸⁾	–
Grundfreibetrag	1.950 ⁹⁾	3.900	–
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag EU	29.250 ¹⁰⁾	18.000	–
Gewinnfreibetrag insgesamt EU	31.200	21.900	–
Gewinnfreibetrag insgesamt MU + EU	37.150	21.900	5.200

¹⁾ 2.000 anteilig aus MU und 3.000 im Sonderbetriebsvermögen.
²⁾ Maximale Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag aufgrund des Gewinnanspruchs 50% von 30.000 = 15.000, davon 13%.
³⁾ MU-Anteil im Betriebsvermögen, daher Berücksichtigung auf Ebene des Einzelunternehmens.
⁴⁾ Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag aufgrund des Gewinnanspruchs 25% von 30.000 = 7.500, davon 13%.
⁵⁾ Der Maximalbetrag errechnet sich in diesem Fall wie folgt: maximal begünstigter anteiliger Gewinn minus anteiligem Grundfreibetrag (40.000 x 13% – 975).
⁶⁾ Einschließlich der 40.000 Gewinntangente aus der MU.
⁷⁾ Im EU.
⁸⁾ 2.000 aus MU und 16.000 aus EU.
⁹⁾ Noch nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag (3.900 abzüglich 1.950 aus Mitunternehmerschaft).
¹⁰⁾ 31.200 abzüglich „verbrauchter“ Grundfreibetrag 1.950.
 Quelle: ErläutRV 54 BlgNR 24. GP 13 bis 15.

3. ÜBERBLICK ZU DEN SPENDENLISTEN

Die begünstigten Spendenempfänger (Vereine und andere Einrichtungen) werden auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) auf **drei Listen** veröffentlicht. Zwei dieser Listen betreffen jene Organisationen, die erst ab 2009 als begünstigte Spendenempfänger in Betracht kommen.

Achtung: Eine Bestätigung des Vereins oder der anderen Einrichtungen (z.B. auf einem Folder oder auf dem Erlagschein), dass „Ihre Spende steuerlich absetzbar“ sei, ersetzt die Veröffentlichung auf der jeweiligen Liste nicht!

Als **Betriebsausgaben** abgesetzte Spenden sind im Rahmen der Gewinnermittlung abzusetzen und auf Verlangen des Finanzamtes belegmäßig nachzuweisen. Als **Sonderausgaben** abzusetzende Spenden müssen in die Erklärung zur (Arbeitnehmer-)Veranlagung für die Jahre 2009 und 2010 aufgenommen werden. Auf Verlangen des Finanzamtes müssen die Spenden nachgewiesen werden. Für diesbezügliche Belege (Einzahlungsnachweise) gilt die allgemeine siebenjährige Aufbewahrungsfrist.

Ab dem Jahr 2011 ist vorgesehen, dass für die steuerliche Berücksichtigung von Privatspenden dem begünstigten Spendenempfänger grundsätzlich die **Sozialversicherungsnummer** mitzuteilen ist, welcher alle Spenden des Vorjahres (erstmalig also des Jahres 2011) unter Zuordnung zum Spender unmittelbar der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt. Das Finanzamt kann die Spenden dann automatisch bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigen. Derartige Spenden, die unter Anführung der Sozialversicherungsnummer geleistet werden, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

	Liste Forschung und Erwachsenenbildung (wie schon bisher)	Liste unmittelbare Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe ¹⁾ (Neu)	Liste Sammelverein Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe ¹⁾ (Neu)
Quelle	§ 4a Z 1 und 2 sowie § 18 Abs. 1 Z 7 EStG i.d.F. StRefG 2009	§ 4a Z 3 lit a und 4, § 18 Abs. 1 Z 8, § 124b Z 152 EStG i.d.F. StRefG 2009	§ 4a Z 3 lit b und 4, § 18 Abs. 1 Z 8, § 124b Z 152 EStG i.d.F. StRefG 2009
Anwendbar	bereits vor 2009	ab 1.1.2009	
Absetzbar sind (als Sonderausgaben oder Betriebsausgaben)	Geld- und Sachspenden	Private: Geldspenden Unternehmen: Geld- und Sachspenden	Geldspenden
Höchstbetrag Privatspenden	10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (mit Anrechnung von Unternehmensspenden)	10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (ohne Anrechnung von Unternehmensspenden) ¹⁾	
Höchstbetrag Betriebsspenden	10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres	10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres ²⁾	
Listen werden auf der BMF-Homepage veröffentlicht	einmal jährlich	mindestens einmal jährlich	
Weitere begünstigte Spendempfänger außerhalb der Liste	ja, unmittelbar gesetzlich bestimmte Spendenempfänger, z.B. Universitäten, Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts	nein	

- ¹⁾ Anders als bei den Spenden für Forschung und Erwachsenenbildung erfolgt keine Anrechnung der bereits als Betriebsausgaben abgesetzten Spenden auf die Privatspenden. Steuerpflichtige, die sowohl betrieblich als auch privat spenden, können demnach beide 10%-Grenzen ausnutzen.
- ²⁾ Hilfeleistungen in Katastrophenfällen sind von Unternehmen nach § 4 Abs. 4 Z 9 EStG auch als Werbeaufwand abziehbar; hier besteht keine Begrenzung mit 10% des Vorjahresgewinns.

Quelle: In Anlehnung an die BMF-Information „Neue Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke sowie für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe“ vom 27. März 2009 (www.bmf.gv.at).

4. KINDERFREIBETRAG (§ 106a EStG)

4.1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS UND HÖHE DES KINDERFREIBETRAGES

Der im Zuge der Einkommensteueranmeldung (Arbeitnehmeranmeldung) zu berücksichtigende Kinderfreibetrag steht folgendem begünstigten Personenkreis und in folgender Höhe zu:

- ▶ Der Kinderfreibetrag (€ 220) kann von jener Person, der der Kinderabsetzbetrag für dieses Kind (Kind i.S.d. § 106 Abs. 1 EStG) für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, und/oder dessen (Ehe-) Partner beantragt werden. Wird er von beiden beantragt, steht dieser im Ausmaß von je € 132 zu.
- ▶ Als (Ehe-)Partner ist jene Person anzusehen, mit der die Person, die den Kinderabsetzbetrag bezieht, mehr als sechs Monate verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.
- ▶ Steht allerdings für dieses Kind einer unterhaltsverpflichteten Person ein Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zu, so steht der Kinderfreibetrag nur diesem und der Person, die für dieses Kind den Kinderabsetzbetrag hat (und nicht auch dessen [Ehe]Partner), der Freibetrag zu je € 132 zu.

Übersicht 1

Für das Kind steht keinem Steuerpflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, daher ergeben sich die folgenden Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages. Welche Variante von den (Ehe-)Partnern gewählt wird, obliegt der Entscheidung der (Ehe-)Partner.

(Ehe-)Partnerschaft mit Kind i.S.d. § 106 Abs. 1 EStG	Steuerpflichtiger	(Ehe-)Partner
Alleinverdiener	€ 220	–
Beidverdiener	€ 220	–
Beidverdiener	€ 132	€ 132
Beidverdiener	–	€ 220
Alleinverdiener	–	€ 220

Übersicht 2

Für das Kind ist von einem nicht haushaltszugehörigen Elternteil Unterhalt (Alimente) zu zahlen. Wenn der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht, dann steht der Kinderfreibetrag zwingend im Ausmaß von je € 132 der Unterhaltsleistenden und der Bezieherin von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zu. Damit ist einerseits ausgeschlossen, dass einem Steuerpflichtigen für das bei ihm haushaltszugehörige Kind ein Kinderfreibetrag von € 220 zusteht, andererseits wird auch der nicht den Kinderabsetzbetrag beziehende (Ehe-)Partner vom Kinderfreibetrag ausgeschlossen. Steht dem Unterhaltsverpflichteten der Unterhaltsabsetzbetrag nicht für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zu, dann besteht ein Wahlrecht für den Bezieher von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag und dessen (Ehe-)Partner (siehe Übersicht 1).

	Unterhaltsverpflichteter	Anderer Elternteil oder anderer Bezieher von Familienbeihilfe mit Kinderabsetzbetrag	(Ehe-)Partner des Beziehers von Familienbeihilfe mit Kinderabsetzbetrag
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt, der Unterhaltsabsetzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu	€ 132	€ 132	–
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt nicht in vorgesehener Höhe, der Unterhaltsabsetzbetrag steht nicht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu	–	€ 220	–
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt nicht in vorgesehener Höhe, der Unterhaltsabsetzbetrag steht nicht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu	–	€ 132	€ 132
Unterhaltsverpflichteter zahlt Unterhalt nicht in vorgesehener Höhe, der Unterhaltsabsetzbetrag steht nicht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu	–	–	€ 220

4.2. BEGÜNSTIGTE KINDER

Der Kinderfreibetrag steht für Kinder i.S.d. § 106 Abs. 1 oder 2 EStG zu, die sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

4.3. INKRAFTTRETEN UND BEANTRAGUNG

Der Kinderfreibetrag kann nur im Wege der Veranlagung – erstmals für das Kalenderjahr 2009 – geltend gemacht werden. Um den Kinderfreibetrag zu beantragen, muss die Sozialversicherungsnummer oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes in der Steuererklärung angegeben werden. Beide Nummern finden sich auf der e-card.

4.4. ANSPRUCHSKONKURRENZ

Wurde ein Kinderfreibetrag für ein Kind nach § 106 Abs. 1 EStG gewährt und macht ein weiterer Anspruchsberechtigter einen Kinderfreibetrag geltend, so gilt Folgendes:

- ▶ Die Geltendmachung des Kinderfreibetrages (von € 132) durch eine unterhaltsverpflichtete Person hat zur Folge, dass nur ein weiterer Kinderfreibetrag von € 132 zusteht und zwar nur dem Bezieher des Kinderabsetzbetrages. Entgegenstehende Bescheide (Gewährung von € 220 an den Bezieher des Kinderabsetzbetrages, Gewährung eines Kinderfreibetrages an dessen [Ehe-]Partner) sind nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen (§ 295a BAO) zu ändern.
- ▶ Die Geltendmachung des Kinderfreibetrages durch den (Ehe-)Partner eines Steuerpflichtigen, dem für dieses Kind bereits ein Kinderfreibetrag von € 220 zuerkannt worden ist, hat zur Folge, dass dieser bei dem bereits veranlagten (Ehe-)Partner nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten (§ 295a BAO) auf € 132 zu reduzieren ist.

Quelle: BMF „Information zum Steuerreformgesetz 2009“ vom 30. April 2009 (www.bmf.gv.at).

**5. MEHRWERTSTEUERPAKET 2010:
ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG AB 1.1.2010**

Art der sonstigen Leistung	Leistungsort	
	Leistungsempfänger = Unternehmer („B2B“)	Leistungsempfänger = Nichtunternehmer („B2C“)
Generalklausel (Grundprinzip)	Empfängerort („Bestimmungslandprinzip“) § 3a Abs. 6 UStG <i>bisher: Unternehmerort</i>	Unternehmerort („Ursprungslandprinzip“) § 3a Abs. 7 UStG
Grundstücksleistungen	Grundstücksort § 3a Abs. 9 UStG	
Personenbeförderung	Beförderungsstrecke § 3a Abs. 10 UStG	
Güterbeförderung (außer innergemeinschaftliche Güterbeförderung)	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG <i>bisher: Beförderungsstrecke</i>	Beförderungsstrecke § 3a Abs. 10 UStG

innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG <i>bisher: Abgangsort; ggf. Verlagerung durch UID des Leistungsempfängers</i>	Abgangsort Art 3a Abs. 1 UStG
kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen i.Z.m. Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Tätigkeitsort § 3a Abs. 11 lit a UStG	
Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG <i>bisher: Tätigkeitsort; ggf. Verlagerung durch UID des Leistungsempfängers</i>	Tätigkeitsort § 3a Abs. 11 lit b UStG
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG <i>bisher: Tätigkeitsort; ggf. Verlagerung durch UID des Leistungsempfängers</i>	Tätigkeitsort § 3a Abs. 11 lit c UStG
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (außer i.Z.m. innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen)	Tätigkeitsort § 3a Abs. 11 lit d UStG <i>bisher: Unternehmerort</i>	
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen	Abgangsort Art. 3a Abs. 3 UStG <i>bisher: Unternehmerort</i>	
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage)	Ort der Zurverfügungstellung § 3a Abs. 12 UStG <i>bisher: Unternehmerort</i>	
Katalogleistungen (§ 3a Abs. 14 UStG) an Drittlandskunden	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG	Empfängerort § 3a Abs. 13 lit a UStG
Katalogleistungen (§ 3a Abs. 14 UStG) an EU-Kunden (außer auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen)	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG	Unternehmerort § 3a Abs. 7 UStG (bzw. § 3a Abs. 15 UStG)
auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an EU-Kunden durch Unternehmer vom Drittlandsgebiet	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG	Empfängerort § 3a Abs. 13 lit b UStG

Telekommunikationsdienste, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	grundsätzlich wie Katalogleistung; Ausnahme: unter den Voraussetzungen der VO BGBl. II 2003/383 i.d.F. BGBl. II 2009/221): Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird	grundsätzlich wie Katalogleistung; Ausnahme: unter den Voraussetzungen der VO BGBl. II 2003/383 i.d.F. BGBl. II 2009/221): Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird
Vermietung von Beförderungsmitteln durch Unternehmer vom Drittlandsgebiet	Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird § 3a Abs. 15 Z 1 UStG	
bestimmte Katalogleistungen (§ 3a Abs. 14 Z 1 bis 13 UStG) an KöR als Nicht-unternehmer durch Unternehmer vom Drittlandsgebiet		Inland, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird § 3a Abs. 15 Z 2 UStG
Vermittlungsleistungen	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG <i>bisher: Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird; ggf. Verlagerung durch UID des Leistungsempfängers</i>	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird § 3a Abs. 8 UStG
Besorgungsleistungen	gleiche Regel wie besorgte Leistung § 3a Abs. 4 UStG	

Quelle: In Anlehnung an Melhardt, *Club Steuerrecht* vom 8.10.2009 (Vortragsunterlage) und Berger/Kindl/Hinterleitner, *Umsatzsteuer – Aktualisierung Juni 2009* (LexisNexis).

6. RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2010 (RÄG 2010) – BEGUTACHTUNGSENTWURF

Der Entwurf des RÄG 2010 enthält zwei Kernpunkte:

- ▶ Anhebung des für die Rechnungslegungspflicht festgelegten Schwellenwertes;
- ▶ Beseitigung diverser Bewertungswahlrechte im UGB.

In einem **nächsten Schritt** ist eine weitergehendere Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften geplant, die jedoch unter Einbindung aller interessierten Kreise und unter Berücksichtigung anstehender Änderungen auf europarechtlicher Ebene eine längere Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen wird.

6.1. ANHEBUNG DES FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHT FESTGELEGTEN SCHWELLENWERTES

Derzeit unterliegen der Rechnungslegungspflicht unabhängig von Größenkriterien alle Kapitalgesellschaften und die sogenannten „verdeckten Kapitalgesellschaften“ sowie abhängig von Größenkriterien andere Unternehmen, die unter den Voraussetzungen des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB mehr als € 400.000 Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen. Dieser **Schwellenwert** soll nun **auf € 700.000 angehoben** werden. Ein qualifiziertes Überschreiten des Schwellenwertes soll nach dem vorgeschlagenen § 189 Abs. 2 Z 2 UGB i.d.F. RÄG 2010 schon dann vorliegen, **wenn dieser um mindestens € 300.000 überschritten** wird. Betragen daher die Umsatzerlöse in einem Geschäftsjahr mehr als € 1.000.000, so sollen die Rechtsfolgen in Bezug auf die Bilanzierungs- und Eintragungspflicht bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr eintreten.

Die Änderungen sollen mit 1.1.2010 in Kraft treten und **auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden** sein, die **nach dem 31.12.2009 beginnen**. Für den Eintritt und den Entfall der Rechtsfolgen des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB sollen die geänderten Werte **auch für Beobach-**

tungszeiträume nach § 189 Abs. 2 UGB anzuwenden sein, **die vor diesem Zeitpunkt liegen** (§ 906 Abs. 20 UGB i.d.F. RÄG 2010).

6.2. BESEITIGUNG DIVERSER BEWERTUNGSWAHLRECHTE IM UGB

Im Sinne einer Angleichung der Unternehmens- und der Steuerbilanz und einer Verbesserung der Aussagekraft der Bilanz durch Aufgabe von Wahlrechten sind folgende Änderungen vorgesehen:

- ▶ **Keine Aktivierung von Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes** als Bilanzierungshilfe (Aufhebung des § 198 Abs. 3 UGB).
- ▶ **Verpflichtende Berücksichtigung angemessener Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten beim Mindestansatz der Herstellungskosten** (§ 203 Abs. 3 UGB i.d.F. RÄG 2010).
- ▶ **Aktivierungspflicht eines entgeltlich erworbenen Geschäfts(Firmen)wertes** (§ 203 Abs. 5 UGB i.d.F. RÄG 2010).
- ▶ **Entfall des erweiterten Niederstwertprinzips** bei Abschreibung des Umlaufvermögens (Aufhebung des § 207 Abs. 2 UGB).
- ▶ **Abschaffung des Zuschreibungswahlrechts** gemäß § 208 Abs. 2 UGB; Zuschreibungen, von denen unter Anwendung des § 208 Abs. 2 UGB in der bisherigen Fassung abgesehen wurde, sind im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2009 beginnt, gemäß § 208 Abs. 1 UGB nachzuholen (§ 208 Abs. 2 idF RÄG 2010). Nachgeholte Zuschreibungen können gemäß § 6 Z 13 EStG i.d.F. RÄG 2010 steuerneutral vorgenommen werden. In diesem Fall erhöhen die Zuschreibungen nicht den steuerlichen Wertansatz. Die steuerneutralen Zuschreibungen gelten als unversteuerte Rücklage (Bewertungsreserve) gemäß § 205 UGB.
- ▶ **Unterschiedsbetrag infolge einer Konsolidierung**: Ein sich im Zuge der Konsolidierung gemäß § 254 Abs. 3 UGB ergebender und auszuweisender Unterschiedsbetrag darf gemäß

dem derzeit geltenden § 261 Abs. 1 zweiter Satz UGB offen mit jeder Kapital- oder Gewinnrücklage verrechnet werden. Diese Wahlmöglichkeit soll zum Zweck einer verbesserten Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgegeben werden (Aufhebung des § 261 Abs. 1 zweiter Satz UGB).

Diese Änderungen sollen mit 1.1.2010 in Kraft treten und **auf Jahresabschlüsse** (Konzernabschlüsse) für Geschäftsjahre **anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2009 beginnen**. Für **Aktivposten nach § 198 Abs. 3 UGB**, die in Geschäftsjahren, die vor dem 1.1.2010 begonnen haben, ausgewiesen worden sind, sind die bis dahin geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Für **Herstellungen**, die im Geschäftsjahr, das vor dem 1.1.2010 begonnen hat, noch nicht abgeschlossen wurden, soll § 203 Abs. 3 UGB in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwen-

den sein; im Anhang soll in diesem Fall gemäß § 236 UGB anzugeben sein, welche Bewertungsmethode diesen Herstellungen zugrunde liegt (§ 906 Abs. 21 UGB i.d.F. RÄG 2010).

6.3. ENTFALL DER KONSOLIDIERUNGSPFLICHT FÜR BESTIMMTE UNTERNEHMEN

Für ein Mutterunternehmen, das ausschließlich Tochterunternehmen hat, die für sich und zusammengefasst von untergeordneter Bedeutung sind, entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts (§ 249 Abs. 2 dritter Satz UGB i.d.F. RÄG 2010).

Diese Änderung soll mit 1.1.2010 in Kraft treten und **auf Jahresabschlüsse** (Konzernabschlüsse) für Geschäftsjahre **anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2009 beginnen** (§ 906 Abs. 21 UGB i.d.F. RÄG 2010).

7. WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM SOZIALVERSICHERUNGSBEREICH IM 2. HALBJAHR 2009 BZW. MIT 1. JÄNNER 2010¹⁾

1. AUGUST 2009

Entfall der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für „ältere“ Mitarbeiter

Bisher entfiel für Dienstnehmer, die das 57. Lebensjahr (Männer und Frauen) vollendet haben, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag sowohl auf der Dienstnehmer- als auch auf der Dienstgeberseite. Mit 1. August 2009 wird dieses Alter auf Vollendung des 58. Lebensjahres hinaufgesetzt. Der Beitrag entfällt ab dem Beginn des auf die Erreichung des jeweiligen Lebensalters folgenden Kalendermonats. Aufgrund einer Übergangsbestimmung bleiben Personen, die bis 31. Juli 2009 das 57. Lebensjahr vollendet haben, in der „alten“ Regelung.

Änderung bei Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken, sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberuflichen Vorstandsmitgliedern von

Kreditgenossenschaften

Mit 1. August 2009 kam es zu einer Konkretisierung, dass Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) nur dann gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG pflichtversichert sind, wenn sie ihre Tätigkeit nicht als Dienstnehmer ausüben. Liegt eine Dienstnehmereigenschaft vor, so ist diese Personengruppe in der Beitragsgruppe D1 abzurechnen. Liegt keine Dienstnehmereigenschaft vor, sind nur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge (Beitragsgruppe D2x bzw. D4xu) abzuführen. Nebenbeiträge sowie Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen bei der Beitragsgruppe D2x bzw. D4xu nicht an (d.h. Pflichtversicherung gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG). Laut Info der Kassen ist diese Neuregelung nicht auf Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften anzuwenden, da diese gemäß

¹⁾ Bitte beachten Sie, dass der Artikel am 18. November 2009 erstellt wurde und es daher auch noch zu Änderungen kommen kann.

§ 70 AktG nicht Dienstnehmer sein dürfen. Sollte aber ein Vorstandsmitglied auch als Dienstnehmer (persönlich und wirtschaftlich abhängig gegen Entgelt) tätig sein, so ist dieser als „normaler“ Dienstnehmer – allerdings ohne Arbeiterkammerumlage – in der Beitragsgruppe D1 abzurechnen.

BMSVG-Beiträge für freie Dienstnehmer

Beiträge, die Dienstgeber aufgrund des BMSVG zu entrichten haben, gelten nicht als Entgelt und sind daher beitragsfrei (siehe dazu im § 49 Abs. 3 Z 18 lit b ASVG).

Änderung bei der Mitversicherung in der Krankenversicherung

Mit 1. August 2009 kam es zu einer wesentlichen Erleichterung für die Mitversicherung von Lebensgefährten. Seit der Neuregelung ist die bis Ende Juli 2009 notwendige Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes oder die Pflege des Hauptversicherten nicht mehr notwendig (§ 51d ASVG sowie § 123 ASVG).

Entfall der pauschalen Aufwandsentschädigung für Sportler und Trainer

Die VO über die pauschale Aufwandsentschädigung für Sportler wurde für diesen Bereich aufgehoben. Stattdessen wurde ein Beitragsbefreiungstatbestand in den § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG mit 1. August 2009 normiert.

„Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an SportlerInnen und Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (z. B. TrainerInnen, Masseur und Masseurinnen) leisten, und zwar bis zu € 30 pro Einsatztag, höchstens aber bis zu € 540 pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht.“

1. SEPTEMBER 2009

Änderung bei der Altersteilzeit

Mit 1. September 2009 kam es zu einer Reihe von Änderungen bei der Altersteilzeit, die aber großteils nur Vereinbarungen betreffen, die ab 1. September 2009 abgeschlossen werden:

- ▶ Die Altersgrenze wird von derzeit 53 Jahren bei Frauen und 58 Jahren bei Männern ab dem Jahr 2011 jeweils um ein halbes Jahr angehoben. Im Jahr 2014 beträgt das Zugangsalter dann 55 Jahre bei Frauen und 60 Jahre bei Männern.
- ▶ Die Förderung des zusätzlichen Aufwands wird bei Blockvereinbarungen auf 55% des zusätzlichen Aufwands reduziert (Altverträge sind davon nicht betroffen). Dafür kann aber auf die Einstellung einer Ersatzkraft verzichtet werden.
- ▶ Die Förderung für die kontinuierliche Altersteilzeit wird von 100% auf 90% des zusätzlichen Aufwands reduziert. Als kontinuierliche Arbeitszeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen, wenn die Schwankung der Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr ausgeglichen oder die Abweichungen jeweils nicht mehr als 20% der Normalarbeitszeit betragen und insgesamt ausgeglichen werden.
- ▶ Die Altersteilzeit können nun auch Teilzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen, die zumindest zu 60% (bisher 80%) der Normalarbeitszeit beschäftigt waren.
- ▶ Ab 2010 werden kollektivvertragliche Lohnerhöhungen mit einem Tariflohnindex automatisch bei der Bemessung des Altersteilzeitgelds angerechnet. Geht die Lohnerhöhung über diesen Wert hinaus, muss (wie schon bisher) eine Meldung an das AMS durchgeführt werden. Diese Neuregelung gilt ab 2010 nicht nur für Neu-, sondern auch für bestehende Altersteilzeitverträge.

Bonus/Malus

Die Bestimmungen zum Bonus/Malus (§ 5 a/ § 5 b AMPFG bis 31. August 2009) wurden mit 1. September 2009 ersatzlos aufgehoben. Bestehende Bonusfälle bleiben weiterhin aufrecht. Für Arbeitsverhältnisse, die arbeitsrechtlich nach dem 31. August 2009 beendet werden, fällt der Malus nicht mehr an.

Einführung der Auftraggeberhaftung

Mit 1. September 2009 traten die Regelungen zur Auftraggeberhaftung in Kraft (§ 67 a bis d ASVG). Durch die Neuregelungen soll der Beitragsausfall im Bereich von Bauunternehmen reduziert werden (Sozialbetrug). Mit der Weitergabe von Bauleistun-

gen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG haftet der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20% des geleisteten Werklohnes. Die Haftung entfällt für den Auftraggeber, wenn er entweder ein Unternehmen beauftragt, dass auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen steht (HFU). In diesem Fall kann der Auftraggeber 100% des Werklohnes an das beauftragte Unternehmen überweisen. Eine Haftungsfreistellung erfolgt auch dann, wenn der Auftraggeber 20% des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftraggeber, sondern an das Dienstleistungszentrum der WGKK überweist.

1. JÄNNER 2010

Reduzierung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Für Bezieher von niedrigen Entgelten kommt es seit 1. Juli 2008 zu einer Reduzierung bzw. zum vollständigen Entfall der AV-Beiträge auf der Dienstnehmerseite. Die Höhe des Beitragssatzes hängt von der Höhe des Bruttomonatsentgelts ab. Die Werte für 2010 betragen:

- ▶ Bis € 1.155,- 0%
- ▶ Über € 1.155,- bis € 1.260,- 1%
- ▶ Über € 1.260,- bis € 1.417,- 2%

Ab einem Bruttoentgelt von mehr als € 1.417,- fällt der „normale“ Beitragssatz von 3% an. Die Neuregelung gilt auch für freie Dienstnehmer. Die oben angeführten Grenzen werden jährlich valorisiert.

Wegfall der Beitragsfreiheit für Freitabak

Mit 1. Jänner 2010 fällt die Beitragsfreiheit von Freitabak, Freizigaretten und Freizigarren für Dienstnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben weg.

Lohnnebenkostenpflicht für freie Dienstverhältnisse

Mit 1. Jänner 2010 kommt es bei der Beschäftigung von freien Dienstnehmern im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG zu einer Lohnnebenkostenpflicht in Form des DB, DZ und KommSt.

Erhöhung PV-Beitrag in der gewerblichen Sozialversicherung

Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung wird von 16,00% auf 16,25% mit 1. Jänner 2010 angehoben.

Voraussichtliche Grenzwerte 2010

Die Aufwertungszahl für 2010 beträgt voraussichtlich 1,024. Somit ergeben sich folgende Werte:

Höchstbeitragsgrundlage

- ▶ Täglich € 137,00
- ▶ Monatliche ASVG -HBGL mit Sonderzahlungen € 4.110,00
- ▶ Monatliche ASVG -HBGL für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen € 4.795,00
- ▶ Höchstbeitragsgrundlage im ASVG für Sonderzahlungen € 8.220,00
- ▶ Monatliche HBGL im GSVG € 4.690,00

Geringfügigkeitsgrenze

- ▶ Täglich € 28,13
- ▶ Monatlich € 366,33
- ▶ Grenzwert für Dienstgeberabgabe € 549,50

Grenze für Kleinstunternehmerregelung im GSVG

- ▶ Einküftgrenze € 4.395,96
- ▶ Umsatzgrenze € 30.000,00

Versicherungsgrenze neue Selbständige

- ▶ Kleine Grenze € 366,33 monatlich
- ▶ Große Grenze € 537,78 monatlich

Eine vollständige Liste aller Beiträge und Werte finden Sie wie jedes Jahr als Beilage in der ersten Ausgabe des persaldo 2010 („ÖGWT-Leitfaden Steuern und Sozialversicherung 2010“ von Fuchs/Steiger).

8. STEUERTIPPS

STEUERTIPPS 2009 FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

- ▶ **Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen** müssen bis zum 31.12.2009 bezahlt werden, um 2009 noch steuerwirksam zu sein:
 - ▶ **Kirchenbeitrag** ab 2009 bis € 200,00 absetzbar
 - ▶ Ab 2009 **Spenden** für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung und Hilfestellung in Katastrophenfällen absetzbar: Begünstigte Spendempfhänger siehe BMF-Liste, Beleg über Spendenzahlung erforderlich!
 - ▶ Geltendmachung der **Kinderbetreuungskosten** mit Steuererklärung: bis zu € 2.300,00/Kind bis 10. Lebensjahr; Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergärten, Kindertagesheime) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (Ausbildung muss bis 31.12.2009 absolviert werden); belegmäßiger Nachweis der Aufwendungen
 - ▶ **Nachkauf von Versicherungszeiten prüfen** (unbeschränkte Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben) – insbesondere bei Inanspruchnahme der Langzeitenversicherten-Regelung („Hackler-Regelung“)
 - ▶ Geltendmachung des **Kinderfreibetrages** mit Steuererklärung: € 220,00 /Kind bei Beantragung durch einen Elternteil, je € 132,00/Kind bei Beantragung durch beide Elternteile
- ▶ Realisierung von etwaigen Spekulationsverlusten zum Ausgleich steuerpflichtiger Spekula-

tionsgewinne bzw. umgekehrt (Freigrenze für Spekulationseinkünfte € 440,00)

- ▶ **Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge:** 9,5 % staatliche Prämie in 2009 (maximal ca. € 210,00). Laut Entwurf AbgÄG 2009 Senkung der Mindestaktienquoten bei der Veranlagung durch die Vorsorgeeinrichtung und Einführung eines Lebenszyklusmodells bei Vertragsabschlüssen ab 1.1.2010 (Übertritt bei bestehenden Verträgen möglich).
- ▶ **Bausparen:** 4 % staatliche Prämie in 2009 (maximal € 48,00 bei einem Einzahlungsbetrag von € 1.200,00)
- ▶ **Sozialversicherung (bei Mehrfachversicherung und Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage):** Antragstellung auf Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2006, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2009; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden.
- ▶ Überprüfung der im letzten Jahr durchgeführten **Schenkungen** im Hinblick auf die Einhaltung der Meldeverpflichtungen – u.U. strafbefreiende Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Schenkung
- ▶ Konvertierung von **Fremdwährungsdarlehen** in eine zum EUR wechselkursstabile Währung ist während der Spekulationsfrist von 1 Jahr EST-pflichtig

STEUERTIPPS 2009 FÜR ARBEITNEHMER

- ▶ Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2004 bis 31.12.2009 beantragen (5-Jahres-Frist)
- ▶ Rückzahlungsantrag von zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer des Jahres 2004 bis 31.12.2009 (5-Jahres-Frist), falls Veranlagung nicht möglich
- ▶ Optimale Ausnutzung des Jahressechstels
- ▶ Zusätzliches, um 15 % erhöhtes Jahressechstel

für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge

- ▶ Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten bis zu € 500,00/Kind bis zu 10. Lebensjahr
- ▶ Steuerfreie Zuwendungen für Zukunftssicherung der Arbeitnehmer bis € 300,00

- ▶ Steuerfreie Zuwendungen aus Mitarbeiterbeteiligungen bis € 1.460,00
- ▶ Steuerfreie Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenke) bis € 186,00
- ▶ Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen: € 365,00
- ▶ Bei Dienstwohnungen: Überprüfung der

- Sachbezugswerte ab 2009 i.Z.m. geänderter Sachbezugsverordnung
- ▶ Erhöhtes Pendlerpauschale und Kilometergeld (seit 1.7.2008) – wird voraussichtlich bis 31.12.2010 verlängert, Pendlerzuschlag + Negativsteuer: bis zu € 240,00/Jahr

STEUERTIPPS 2009 FÜR UNTERNEHMER

▶ Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung 2009:

- ▶ Geltendmachung der **vorzeitigen AfA** i.H.v. 30 % (inklusive laufende AfA) der in 2009 angefallenen Anschaffungskosten/Herstellungskosten von abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ausgenommen Gebäude, PKW, gebrauchte und geringwertige Wirtschaftsgüter etc.), unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme, keine Anwendung der Halbjahres-AfA-Regel bei Anschaffung im 2. Halbjahr 2009

- ▶ **Anlage- und Umlaufvermögen:** Überprüfung der Werthaltigkeit und u.U. Teilwertabschreibungen in 2009, Ausbuchung von Restbuchwerten, Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (z.B. sale-and-lease-back), Bildung von Einzelwertberichtigungen, Abzinsung unverzinslicher Ausleihungen und Forderungen

- ▶ Übertragung aufgedeckter **stiller Reserven** auf Ersatzinvestitionen oder Zuführung in eine Übertragungsrücklage (nur für natürliche Personen)

- ▶ Vorziehen von **Instandhaltungen und -setzungen** und sonstigen Aufwendungen und Investitionen in das Jahr 2009 (z.B. Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Nutzung der Halbjahres-AfA durch Vorziehen von Investitionen und Inbetriebnahme bis 31.12.)

- ▶ Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen (Bilanzierung zu AK)

- ▶ Dotierung von **Rückstellungen:** z.B. Personalrückstellungen für Pensionszusagen, Zeitguthaben, nicht verbrauchte Urlaubstage, Umwelt- und Altlastenrückstellung (langfristige Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind mit 80 % des Teilwertes steuerlich abzugsfähig)

▶ Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

- ▶ Bildung passiver Rechnungsabgrenzungen: Gewinnabgrenzung überprüfen
- ▶ Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen nicht mehr erforderlich, Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen: Deckungserfordernis i.H.v. 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages, Gewinnerhöhung bei Unterdeckung 30 %
- ▶ Spenden aus dem Betriebsvermögen bis maximal 10 % des Vorjahresgewinnes zur Durchführung von Forschungs- oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehraufgaben an private Museen von gesamtösterreichischer Bedeutung und Dachverbände zur Förderung des Behindertensports, weiters neu ab 2009: Spenden für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung und Hilfestellung in Katastrophenfällen. Mit einem Werbeeffekt verbundene Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen aus dem Betriebsvermögen sind ohne Beschränkung absetzbar.

- ▶ **Forschungsförderung:** Forschungsprämie i.H.v. 8 % bzw. Forschungsfreibetrag i.H.v. 25 % der Aufwendungen (bei eigener Forschung für volkswirtschaftlich wertvolle Erfin-

dungen bis zu 35 %). Bei Auftragsforschung ist die jährliche Bemessungsgrundlage für den Forschungsfreibetrag bzw. die Forschungsprämie mit € 100.000,00 begrenzt, außerdem ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer die Höhe der Inanspruchnahme nachweislich mitzuteilen.

- ▶ **Bildungsprämie** i.H.v. 6 % bzw. Bildungsfreibetrag i.H.v. 20 % der Aufwendungen (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen), bei Körperschaften generell Prämien günstiger
- ▶ Lehrlingsausbildung:
 - ▶ Bei Beginn des Lehrverhältnisses bis 27.6.2008: Lehrlingsausbildungsprämie: € 1.000,00 je Lehrverhältnis und Wirtschaftsjahr; Geltendmachung mit Steuererklärung
 - ▶ Bei Beginn des Lehrverhältnisses ab 28.6.2008 (Beantragung bei den Lehrlings-

stellen der Wirtschaftskammern, Details und Anträge unter www.lehre-foerdern.at; 3-Monats-Frist nach Ende des Lehrjahres beachten):

- ▶ Steuerfreie Basisförderung: Beantragung nach Abschluss eines Lehrjahres, Höhe: 3 Lehrlingsentschädigungen laut Kollektivvertrag im 1. Lehrjahr, 2 Lehrlingsentschädigungen im 2. Lehrjahr, 1 Lehrlingsentschädigung im 3. und 4. Lehrjahr
- ▶ Steuerfreier Blum-Bonus II: Bei neuer oder wiederaufgenommener Lehrlingsausbildungstätigkeit, Beantragung nach 12 Monaten Ausbildung, Höhe: Einmalig € 2.000,00/Lehrling für maximal 10 Lehrlinge
- ▶ Steuerfreie Förderung/Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit: € 3.000,00 je Lehrling



- ▶ Weitere Lehrlingsförderungen für zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, für Weiterbildung der Lehrlingsausbilder, für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten und für gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und Männern zu verschiedenen Lehrberufen
- ▶ **Rückvergütung von Ökostromaufwendungen für 2008** (insbesondere für energieintensive Unternehmen): Frist für Antragstellung: 31.12.2009! Details unter www.e-control.at
- ▶ **Energieabgabenrückvergütung:** Antragstellung für das Kalenderjahr 2004 bis 31.12.2009
- ▶ **Gewinnfreibetrag** (bis zu 13 % des Gewinnes, maximal € 100.000,00) ab 2010: Für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften, grundsätzlich unabhängig von der Gewinnermittlungsart; bei Gewinnen i.H.v. € 30.000,00 Grundfreibetrag i.H.v. € 3.900,00, bei Gewinnen > € 30.000,00 Inanspruchnahme nur bei begünstigten Investitionen und Wertpapieranschaffungen. Nach Möglichkeit Gewinnsteuerung und Investitionsplanung zur optimalen Ausschöpfung des Freibetrages.
- ▶ **Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne:** Letztmalige Geltendmachung in 2009 möglich. Nachversteuerungshängige Beträge aus der Inanspruchnahme bis 2008 können nur in 2009 mit dem Steuersatz von 10 % nachversteuert werden (Alternative: Nachversteuerung zum Hälftesteuersatz bei entnahmebedingtem Eigenkapitalabfall innerhalb von sieben Jahren)
- ▶ Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen in eine zum EUR wechselkursstabile Währung ist EST-pflichtig, ebenso die Tilgung.
- ▶ **Einnahmen-Ausgaben-Rechner:**
 - ▶ Inanspruchnahme des **Freibetrages für investierte Gewinne** (bis 10 % des Gewinnes, maximal € 100.000,00) bei begünstigten Investitionen oder Wertpapieranschaffungen bis 31.12.2009: Gewinnschätzung 2009 und gezielte Investitionsplanung bzw. Wertpapieranschaffungen. Ab 2010 Geltendmachung als Gewinnfreibetrag.
 - ▶ Gewinnsteuerung durch Dispositionen im Hinblick auf das Zufluss-/Abflussprinzip (Achtung auf Zurechnungsfrist von bis zu 15 Tagen vor/nach 31.12. bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben)
- ▶ Aufgrund der Einschränkung der Verlustvortragsfähigkeit auf Anlaufverluste und Verluste der letzten drei Jahre: Gewinnsteuerung in 2009 zur **Verlustverwertung** (Achtung: 75 %-Verlustvortragsgrenze berücksichtigen, Anlaufverluste sind vorrangig abzuziehen)
- ▶ **Vorauszahlungen** von Beratungs-, Büroschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten im Jahr 2009 nur dann abzugsfähig, wenn sie längstens für Zeiträume bis Ende 2010 geleistet werden (bei Vorauszahlungen über 2010 hinaus besteht die Verpflichtung zur gleichmäßigen Verteilung auf den Zeitraum der Vorauszahlung)
- ▶ **Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich Gewinnermittlungsart** (Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Berücksichtigung tatsächlicher oder pauschalierter Betriebsausgaben): Insbesondere im Hinblick auf Investitionsplanung und Entnahmebedarf Vergleich Freibetrag für investierte Gewinne bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern versus Hälftesteuersatz bei Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Bilanzierung
- ▶ Überprüfung der **Rechnungslegungspflicht** gem. § 189 UGB i.Z.m. den voraussichtlich ab 2010 erhöhten Umsatzgrenzen (€ 700.000,00 bei zweimaligem Über- bzw. Unterschreiten bzw. € 1.000.000,00 bei einmaligem Überschreiten):
 - ▶ Bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht zur Vermeidung steuerlicher Nachteile u.U. Fortführungsoption mit der Steuererklärung jenes Jahres, für das keine Rechnungslegungspflicht mehr besteht.
 - ▶ Unternehmen, die vor 1.1.2007 bestanden haben und nicht im Firmenbuch eingetragen waren, aber aufgrund der Überschreitung der Umsatzgrenzen ab 2007 rechnungslegungspflichtig wurden, konnten zur Vermeidung von Nachteilen i.Z.m. dem Wechsel der steuerlichen Gewinnermittlungsart eine Aufschuboption beantragen; diese Aufschuboption läuft mit 31.12.2009 aus. Werden die ab 2010 erhöhten Umsatzgrenzen überschritten, ist ab 2010 die Gewinnermittlung gem. § 5 EStG durchzuführen.
- ▶ **Bestehende Offene Erwerbsgesellschaften/ Kommanditerwerbsgesellschaften:** Bei Beantragung der Änderung des Rechtsformzusatzes auf OG bzw. KG bis 31.12.2009 gerichtsgebührenfrei
- ▶ Selbständige mit Erwerbstätigkeit vor 1.1.2009: Frist für die Beantragung der freiwilligen **Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung:** 31.12.2009
- ▶ Freiberufler und BSVG-Versicherte: Beitrittsfrist zu einer **Vorsorgekasse** innerhalb eines Jahres ab Beginn der Pflichtversicherung bzw. Berufsausübung, d.h. bei bestehender Pflichtversicherung (Berufsausübung) zum Jahreswechsel 2008/09 Beitritt bis 31.12.2009
- ▶ GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 30.000,00, Einkünfte unter € 4.292,88) für 2009 bis 31.12.2009 beantragen. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen in den letzten fünf Jahren nicht überschritten haben.
- ▶ Förderung für Ein-Personen-Unternehmen (seit 1.9.2009) i.H.v. 25 % des Bruttobezuges für maximal ein Jahr (siehe Serviceline Personal News Nr. 15/2009)
- ▶ **Allgemeine Aufbewahrungsfrist** für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2002 endet am 31.12.2009. Weiterhin sind Unterlagen aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind oder Grundstücke i.Z.m. geltend gemachter Vorsteuer betreffen (Aufbewahrungsfrist bei Grundstücken: bis zu 22 Jahren).

STEUERTIPPS 2009 FÜR UNTERNEHMER, INSBESONDERE KAPITALGESELLSCHAFTEN

- ▶ **Gruppenbesteuerung:** Für finanziell verbundene Körperschaften (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) zum Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten und zur Geltendmachung von Firmenwertabschreibungen für Share Deals:
 - ▶ Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12.2009, die seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres finanziell verbunden sind, können bei nachweislicher Unterfertigung des Gruppenantrages bis zum 31.12.2009 und Anzeige beim Finanzamt innerhalb eines Monats noch für 2009 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Unternehmensgruppe aufgenommen werden (auch Einzelgesellschaften, die von ausländischen Tochtergesellschaften gehalten werden).
 - ▶ Beim Verfall ausländischer Verlustvorträge (zB bei Befristung des Verlustvortrages nach ausländischem Steuerrecht) Aufnahme der Gesellschaften in Unternehmensgruppe überlegen.
- ▶ Für Gruppenbesteuerung ab 2010: In 2009 Überprüfung des Abwertungsbedarfes von Beteiligungen, die ab 2010 in eine Unternehmensgruppe miteinbezogen werden (keine steuerliche Teilwertabschreibung während der Gruppenzugehörigkeit)
- ▶ Für Gruppenbesteuerung 2009: Auflösung der Unternehmensgruppe überlegen,
 - ▶ falls Bedarf für Teilwertabschreibungen besteht
 - ▶ falls hohe Verluste der Gruppenmitglieder bestehen, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Unternehmensgruppe nicht verwertet werden können und bei einer zukünftigen Ergebnisverbesserung durch Neubegründung der Gruppe eine Verlust-

verwertung ohne der Verrechnungsgrenze von 75 % möglich wird

- ▶ Bei **internationalen Schachtelbeteiligungen** (mindestens 10%ige Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften, die mindestens ein Jahr gehalten werden) sind Veräußerungsgewinne und -verluste und Teilwertabschreibungen nicht ertragsteuerwirksam. Österreichische Muttergesellschaften, die im Wirtschaftsjahr 2009 eine solche Beteiligung erworben haben und daraus Verluste erwarten, die sie ertragsteuerlich absetzen wollen, können **mit der Steuererklärung 2009** mit einer ausdrücklichen, unwiderruflichen **Option** zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit verzichten; eine spätere Nachholung der Option ist nicht möglich. Konsequenzen bei Option: Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten (auf sieben Jahre verteilt).
- ▶ Im Hinblick auf die im Entwurf des Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 angekündigte **Steuerneutralität von Zuschreibungen**, die verpflichtend im ersten, nach 31.12.2009 begonnenen Geschäftsjahr bei einer bis dahin eingetretenen Werterholung von teilwertberechtigten Wertpapieren, teilwertberechtigtem Sachanlagevermögen oder bisher nicht zuschreibungspflichtigen Beteiligungen durchzuführen sind: Dokumentation der Bewertung zum Bilanzstichtag (siehe Tax News Nr. 39/2009).

- ▶ **Verrechnungspreisgestaltung:** Anpassungsbedarf aufgrund veränderter Marktsituationen und Zinsentwicklungen prüfen; Berücksichtigung der vom BMF angekündigten Verrechnungspreisrichtlinien (derzeit Entwurf).
- ▶ Forderungsverzicht durch Gesellschafter: Wenn die Forderung werthaltig ist, steuerneutrale Einlage, bei nicht werthaltiger Forderung steuerpflichtiger Ertrag.
- ▶ Bei absehbarer Notwendigkeit einer Verlustabdeckung z.B. Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zur Vermeidung der Gesellschaftsteuer
- ▶ **Management-GmbH:** Berücksichtigung der geänderten Rechtsansicht der Finanzverwaltung zur höchstpersönlichen Zurechnung
- ▶ **Erweiterung der Anhangangaben für mittelgroße und große GmbHs und alle AGs:** Für Geschäftsjahre beginnend ab 1.1.2009 (z.B. außerbilanzielle Geschäfte, wesentliche Geschäfte mit nahen Angehörigen zu nicht fremdüblichen Bedingungen, Aufwendungen für Abschlussprüfer, Unterzeichnung durch sämtliche gesetzliche Vertreter)
- ▶ **Rechtsformplanung** von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung unterschiedlicher Steuersätze im Körperschaftsteuer- und Einkommensteuergesetz
- ▶ **Optimierung Leistungsvergütungen** wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer bei Durchschnittssteuersatz über 43,75 % versus Gewinnausschüttungen

HANDLUNGSBEDARF I.Z.M. WESENTLICHEN STEUERLICHEN ÄNDERUNGEN AB 2010

Die folgende Zusammenfassung von Änderungen ab 2010 soll erste Hinweise zur Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen noch im Jahr 2009 bzw. ab 2010 liefern.

Umsatzsteuer:

- ▶ Vorbereitende Maßnahmen in 2009 i.Z.m. der Neuregelung des Leistungsortes bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen und der neuen ZM-Pflichten ab 1.1.2010:
 - ▶ Schulung der Mitarbeiter
 - ▶ Prüfung laufender sonstiger Leistungen hinsichtlich des Leistungsortes
 - ▶ Vorbereitung der Organisationsumstellung i.Z.m. der verkürzten Frist für Zusammenfassende Meldungen

- ▶ Vorbereitung der EDV-technischen Änderungen i.Z.m. dem Übergang der Steuerschuld und der Aufnahme von Dienstleistungen in die zusammenfassenden Meldungen
- ▶ Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen an EU-Unternehmer rechtzeitig UID-Nummern einholen
- ▶ Notwendige Vertragsanpassungen rechtzeitig durchführen (z.B. bei Bruttoklauseln)
- ▶ Bei geänderten Leistungsorten Überprüfung einer etwaigen Verteuerung oder Verbilligung der Dienstleistung
- ▶ PKW-Leasing aus EU-Land durch Unternehmer: Entfall der Auslands-Umsatzsteuer und der (strittigen) österreichischen Eigenver-



ISTOCKPHOTO

Alles für den Bilanzbuchhalter!

- brauchsbesteuerung, dafür österreichische Umsatzsteuer (Reverse Charge-Umsatzsteuer)
- ▶ Vorsteuererstattung in der EU ab 1.1.2010: Zur Sicherstellung der Erstattung Eingangsrechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen
 - ▶ Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von € 22.000,00 auf € 30.000,00
 - ▶ Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Abholfällen ab 1.1.2010 strengere Sorgfaltspflichten des Lieferanten i.Z.m. der Vertrauensschutzregelung:
 - ▶ Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird (nachträgliche Vorlage unzulässig);
 - ▶ Identität des Abholers ist festzuhalten;
 - ▶ Bestimmungsland und Bestimmungsort der Waren sind konkret anzugeben; Nachweis erforderlich, dass ein für den Abnehmer Handelnder dessen Beauftragter ist (Reisepasskopie nicht ausreichend);
 - ▶ Von jedem einzelnen Beauftragten müssen Nachweise für seine Beauftragung vorliegen, aus der die von diesem vorzunehmende Handlung konkret hervorgeht (z.B. Beauftragung ein bestimmtes Fahrzeug abzuholen); eine allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht;
 - ▶ Überprüfungen sind vor der Aushändigung der Waren vorzunehmen.

Weitere Änderungen:

- ▶ **Änderung von Rechnungslegungsvorschriften:** Laut Entwurf des Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010 voraussichtlich ab 2010
- ▶ Einbeziehung der **freien Dienstnehmer in die Lohnnebenkostenpflicht** ab 1.1.2010 (KommSt, DB, DZ)
- ▶ **Sachbezug Dienstwohnungen im Eigentum des Arbeitgebers:** Die Sachbezugswerte für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen wurden ab 1.1.2009 regional differenziert und in Annäherung an die tatsächlichen Mietwerte geregelt. Die in 2009 geltenden Sachbezugswerte auf Basis der Richtwerte gelten grundsätzlich für 2010 weiterhin in unveränderter Höhe; für jene Sachbezugswerte, die bereits in 12/2008 anzusetzen waren, ist allerdings eine Übergangsregelung zu beachten
- ▶ **Neue EU-VO zur sozialen Sicherheit** (voraussichtliche Geltung ab 1.5.2010): Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung grenzüberschreitender Erwerbstätigkeiten im Hinblick auf Änderungen
- ▶ Änderung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife für LKW und der Vignettenpreise für Autobahnbenutzung ab 2010
- ▶ **Rückvergütung des NoVA-Malus** beim Import aus dem EU-Raum, die vor dem 1.7.2008 im EU-Raum zugelassen waren; Frist innerhalb eines Jahres ab NoVA-Entrichtung
- ▶ **Meldeverpflichtungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und Kapitalverkehr** (siehe Tax News Nr. 8/2006 und 11/2006): Für Jahresmeldungen 2009 den Termin 15.2.2010 beachten
- ▶ Entfall der unbeschränkten **Einlagensicherung** für natürliche Personen: ab 1.1.2010 Einlagensicherung nur mehr bis zu € 100.000,00 pro Anleger und pro Kreditinstitut



2009.
XII, 232 Seiten Br. EUR 46,-
ISBN 978-3-214-05931-6

Effenberg/Portele/Portele Das Bilanzbuchhaltungsgesetz

Die bisher getrennten Berufe des Gewerblichen Buchhalters und des Selbständigen Buchhalters bilden nun den neuen Beruf des Bilanzbuchhalters. Der Leitfaden beantwortet ausführlich und verständlich alle Fragen zum Berufsrecht der Bilanzbuchhalter:

- Was sind die Befugnisse des Bilanzbuchhalters?
- Muss ich als Gewerblicher oder Selbständiger Buchhalter zum Bilanzbuchhalter umsteigen?
- Wie sieht die Ausbildung zum Bilanzbuchhalter aus?
- Was sind die Unterschiede zwischen der Mitgliedschaft bei den jeweiligen Kammern?
- Was sind die Grundlagen der Sozialversicherung?

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,

E-Mail an bestellen@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

H. Fuchs (Hg.)

Gesetzbuch Steuerrecht

8. Auflage, Stand: 1. 7. 2009

1116 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5252-2, € 12,-, Abo- und Hörerpreis € 9,60

Das „Gesetzbuch Steuerrecht“ beinhaltet die wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen mit Stand 1. 7. 2009 unter Berücksichtigung des Abgabenänderungsgesetzes 2008, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2008 (2. AbgÄG 2008), der Änderung der Sachbezugswerteverordnung, des EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes (EU-FinStrVG), des Abgabenverwaltungsreformgesetzes (AbgVRefG), des Steuerreformgesetzes 2009 (StRefG 2009), des Konjunkturbelebungs-gesetzes 2009 (KBG 2009), des Öko-prämiengesetzes, des Budgetbegleit-gesetzes 2009, uam.

Die Materialien zu den wichtigsten neuen Gesetzen erläutern die Änderungen im Bereich des Steuerrechts.

Auf der beiliegenden CD-ROM befinden sich neben den historischen Gesetzess Fassungen auch sämtliche Richtlinien des BMF.

MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist selbständiger Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien und ordentliches Mitglied im Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

